

# Satzung „Gesangverein Fidelia e. V.“

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein „Gesangverein Fidelia e. V.“ mit Sitz in Eggenstein-Leopoldshafen – Ortsteil Leopoldshafen – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedguts und des Chorgesangs.

## § 2

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden.
2. Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern unterschieden.
3. Aktive Mitglieder sind Sänger und Sängerinnen, die sich zur regelmäßigen Mitarbeit in den Chören verpflichten.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tode des Mitglieds (bei juristischen Personen im Falle der Auflösung)
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss

Gründe des Ausschlusses können sein:

  - aa) Rückstand mit dem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung
  - bb) gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen
6. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres, zu welchem der Austritt erfolgt.
7. Über den Ausschluss wegen Beitragsrückstand entscheidet der Vorstand, dessen Beschluss mit Bekanntgabe an das betreffende Mitglied wirksam wird. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
8. Soweit Grund für den Ausschluss eines Mitgliedes ein gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen ist, entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung, deren Beschluss mit Bekanntgabe an das betreffende Mitglied wirksam wird. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Die beabsichtigte Beschlussfassung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss selbst muss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

9. Ehegatten verstorbener Ehrenmitglieder können dem Verein auf ausdrücklichen Wunsch als beitragsfreie Mitglieder beitreten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie muss innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. oder vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet wird.

2. Der/die 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gibt den Tag, die Zeit und den Ort der Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt – unter Angabe der Tagesordnung – im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen.
3. Über die Angelegenheit, die bei der Einberufung nicht bekannt ist, kann beschlossen werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten anerkannt wird.
4. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Diese Anträge müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Sie sind der Mitgliederversammlung zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte des/der 1. Vorsitzenden, des/der Finanzverwalters(in) und der Kassenprüfer
- Erteilung der Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6. Eine form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Regelungen vorsehen, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

7. Satzungsänderungen und Beitragserhöhungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
9. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem erweiterten Vorstand

2. Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Ihm gehören an:  
der/die 1. Vorsitzende  
der/die 2. Vorsitzende  
der/die Finanzverwalter(in)  
der/die Schriftführer(in)
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
  - der/die Ehrevorsitzende(n)
  - die Chorsprecher der Erwachsenenchöre
  - die Beisitzer
  - der/die Kinder- und Jugendchorbetreuer(in)

Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins. Sie werden in möglichst gleicher Anzahl aus den Erwachsenenchören entsandt.
4. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Finanzverwalter(in).  
Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende(n) allein oder durch den/die 2. Vorsitzende(n) und dem/der Finanzverwalter(in) gemeinsam.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, bleiben jedoch bis zu den erfolgten Neuwahlen im Amt.
7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in den Erwachsenenchören auf zwei Jahre gewählt, bleiben jedoch bis zu den erfolgten Neuwahlen im Amt.
8. Für die Wahlen zum geschäftsführenden und erweiterten Vorstand gelten die Regeln des § 11 dieser Satzung.
9. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand, den erweiterten Vorstand und zum Kassenprüfer sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind und die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Vorstand eine Person zu bestellen, die die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen übernimmt.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Dabei ist die Mitwirkung von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unbedingt erforderlich.
12. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Der Vorstand beschließt für die Arbeitsweise des Vorstandes eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen, soweit erforderlich, Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.
14. Über sämtliche Vorstandssitzungen sind durch den/die Schriftführer(in) Niederschriften anzufertigen, die jeweils vom ihm/ihr und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen sind.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt wechselseitig für zwei Jahre.
3. Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die Regeln des § 11 dieser Satzung.

## **§ 11 Wahlen**

1. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und der Kassenprüfer erfolgen in der Mitgliederversammlung geheim.  
Mit Zustimmung aller Anwesenden kann offene Abstimmung erfolgen.
2. Die Wahlen zum erweiterten Vorstand (Chorsprecher und die weiteren Vertreter der Erwachsenenchöre) erfolgen in den Einzelchören analog.
3. Der/die Kinder-/Jugendchorbetreuer(in) wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Enthaltungen zählen nicht.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Wahl zum/zur 1. Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung wird von dem/der durch die Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter/in geleitet.

Die Wahl der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer wird vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet.

## **§ 12 Ehrungen**

1. Der Verein führt folgende Ehrungen durch:
  - 1.1 Auszeichnung mit Diplom bei einer aktiven Mitarbeit als Sänger bzw. Sängerin von 5 Jahren im Kinder- und/oder Jugendchor und von 15 Jahren in einem der Erwachsenenchöre.
  - 1.2 Auszeichnung mit Diplom und gleichzeitiger Ernennung zum Ehrenmitglied bei aktiver Mitarbeit als Sänger bzw. Sängerin von 30 Jahren in den Erwachsenenchören.
  - 1.3 Ernennung zum Ehrenmitglied nach einer Mitgliedschaft von 40 Jahren.
2. Die Auszeichnung beziehen sich nur auf die Mitarbeit im eigenen Verein. Aktivitäten in anderen Vereinen werden nicht eingerechnet.

## **§ 13 Beiträge**

1. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist vom Mitglied jährlich zu entrichten. In der Höhe unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für aktive und fördernde Mitglieder sind zulässig.
2. Ehrenmitglieder und Mitglieder gem. § 6, Ziffer 9 sind von der Beitragsentrichtung befreit.

## **§ 14 Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und deren Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Satzung und die Datenschutzrichtlinie sind auf der Webseite des Vereins zugänglich. Auf schriftliche Anforderung werden die Dokumente auch in Papierform bereitgestellt.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 16 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von 31.01.2020 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung.